

HÖLTER, NENNEKER & HÖKE

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

RAe Hölter · Nenneker · Höke, Hölts Knapp 8 A, 33415 Verl

Dem
Verwaltungsgericht Minden
Königswall 8

32423 Minden

per Fax vorab an: 05 71 / 8886 - 329

Unser Zeichen:
C-250/20

Ihr Zeichen:

Verl,
10.12.2020

Hölts Knapp 8A
33415 Verl

Dirk Hölter LL.M.
Rechtsanwalt

Michael Nenneker
Rechtsanwalt

Stefanie Höke
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Telefon: 05246 / 93507-0
Telefax: 05246 / 93507-29

e-Mail: info@h-n-h.eu

Bearbeitung durch
RA Hölter

Antrag auf einstweilige Anordnung

der **Fraktion Initiative Oerlinghausen, vert. d. d. Vorstand,**

d. vertr. d. d. Vorsitzenden Herrn J. Dressler, Dalbker Straße 46, 33813 Oerlinghausen

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dirk Hölter, Hölts Knapp 8 A, 33415 Verl

gegen

die **Stadt Oerlinghausen, vertr. d. d. Bürgermeister, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen**

- Antragsgegnerin -

wegen Aufnahme des Tagesordnungspunktes der Bürgerbeteiligung beim Planungsentwurf des Baus
des Seniorenheimes „Wohnen an der Schulstraße“

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin stelle ich den Antrag, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, folgende einstweilige Anordnung zu erlassen:

1. Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antrag der Bürgerbeteiligung beim Planungsentwurf für die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen an der Schulstraße in Oerlinghausen“ auf die Tagesordnung in der Bauausschusssitzung am 16.12.2020 der Stadt Oerlinghausen, aufzunehmen.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die mich legitimierende Vollmacht liegt an.

Begründung:

Sachverhalt

In der Stadt Oerlinghausen ist die Errichtung eines Wohnprojektes in der Schulstraße in Oerlinghausen geplant. Hinsichtlich der Planungen dieses Bauvorhabens findet am 16.12.2020 in der Mensa der Heinz-Sielemann-Schule der Stadt Oerlinghausen gegen 18:30 Uhr die erste Bauausschusssitzung statt. Die Antragstellerin ist eine Fraktion des Rates, sie besteht aus insgesamt 3 Mitgliedern.

Insoweit hat die Antragstellerin den Antrag gestellt, dies am 30.11.2020, den Tagesordnungspunkt bei der Ausschusssitzung aufzunehmen, dass eine Bürgerbeteiligung beim Planungsentwurf für die Neuaufstellung des vorhandenen Bebauungsplans „Wohnen an der Schulstraße in Oerlinghausen“ durchgeführt wird.

Beweis: Ausdruck der Email nebst pdf vom 30.11.2020, **Anlage A1.**

Für die Ratsfraktion Initiative Oerlinghausen haben diesen Antrag unterzeichnet Herr Dennis Thon, Herr Jens Dressler und Herr Daniel Bartke.

Dieser Antrag wurde wegen angeblicher Befangenheit des Unterzeichners Thon zurückgewiesen, da dieser in der Nähe oder in Ausrichtung des geplanten Projekts privat wohne.

Beweis Mitteilung vom 03.12.2020 der Stadt Oerlinghausen an die Antragstellerin, **Anlage A2**

Bezogen hat sich die Antragsgegnerin dabei auf die Entscheidung des OVG Münster vom 27.09.2017 zum dem Aktenzeichen 15 A 1059/16. Dort war ein sachkundiger Bürger ausgeschlossen worden von der Mitwirkung einer Beschlussfassung über das Ergebnis des frühzeitigen Planungsverfahrens aufgrund einer Interessenkollision. Dieser Sachverhalt ist jedoch mit dem hiesigen zu beurteilenden

Sachverhalt nicht vergleichbar. Im damaligen vor dem OVG Münster entschiedenen Fall lag eine Interessenkollision eines einzelnen sachkundigen Bürgers vor. Hier liegt jedoch keine Interessenkollision der Fraktion Initiative Oerlinghausen vor, dies ist unstrittig. In Betracht käme einzig und alleine eine Interessenkollision des Fraktionsmitgliedes Thon, der den Antrag mit unterzeichnet hat.

Entscheidend hier ist, dass eine Unterzeichnung des Antrags durch zwei Fraktionsmitglieder ausreichend ist. Hätte nun Herr Thon den Antrag nicht noch (in überflüssiger Weise) mit unterzeichnet, so wäre der Tagesordnungspunkt unstrittig aufgenommen worden. Jetzt kann natürlich die Tatsache, dass ein weiteres Fraktionsmitglied diesen Antrag für die Fraktion überflüssig mit unterzeichnet hat, nicht zu einer unterschiedlichen Beurteilung führen im Vergleich zu dem Fall, dass lediglich die Fraktionsmitglieder Bartke und Dressler den Antrag unterzeichnet hätten.

Die Ablehnung des Antrages aufgrund der Tatsache, dass der Antrag auch durch Herrn Thon unterzeichnet wurde, ist willkürlich. Denn das Fraktionsmitglied Thon hat als Individuum keinen maßgeblichen Einfluss auf die Interessen der Fraktion, denn die Interessen der Fraktion werden durch die Mehrheit ihrer Mitglieder vertreten und bestimmt. Und die Mehrheit der unterzeichnenden Mitglieder des Antrags befindet sich eben unstrittig nicht in einer Interessenkollision und diese bestimmen den Antrag mehrheitlich.

Da die Antragsgegnerin nicht differenziert zwischen den Interessen der Fraktion, die hier maßgeblich sind, und den Interessen des einzelnen Fraktionsmitgliedes Thon, hält die Ablehnung der Aufnahme des Antrags einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Per Email- und Faxschreiben vom 07.12.2020, liegt als **Anlage A3** an, hat der Unterzeichner die Antragsgegnerin aufgefordert, den Tagesordnungspunkt unter Fristsetzung bis zum 07.12.2020 17:00 Uhr für die Bauausschusssitzung am 16.12.2020 auf die Tagesordnung aufzunehmen. Die Frist blieb bis heute ohne jede Reaktion, so dass dieser Antrag geboten und erforderlich ist.

Ferner ist die Sache auch eilbedürftig. Die Ausschusssitzung findet bereits am 16.12.2020 um 18:30 Uhr statt. Da die Bürger bereits im ganz frühen Stadium der Planung beteiligt werden sollen, und dies ist eben Hintergrund der Antragstellung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits für die erste Ausschusssitzung am 16.12.2020 aufgenommen wird, ist ein Zuwarten nicht möglich und eine besondere Eilbedürftigkeit zu bejahen.

Beglaubigte Abschrift anbei.

D. Hölter
Rechtsanwalt